

- b) das Lob vor der Klasse durch den Klassenleiter mit Eintragung in das Klassenbuch und Information an die Erziehungsberechtigten
- c) das Lob vor dem Pädagogischen Rat durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- d) das Lob beim Fahnenappell durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- e) die Verleihung von Urkunden und Medaillen an die besten Schüler mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente.

(3) Bei Belobigungen und Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben c bis e ist durch den Direktor eine Information an die Erziehungsberechtigten und in der Klassenelternversammlung sowie eine schriftliche Mitteilung an die Leitung des Betriebes, in dem die Eltern arbeiten, zu geben.

(4) Für die Auszeichnung der besten Schüler mit Urkunden und Medaillen gilt im einzelnen folgendes:

- a) Schüler der Klassen 1 bis 12, die in mehr als der Hälfte der Fächer die Note „sehr gut“, in den übrigen Fächern die Note „gut“ erhielten und eine vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, erhalten zum Ende des Schuljahres die Urkunde „Für gutes Lernen in der sozialistischen Schule“. Die Urkunde kann noch verliehen werden, wenn in einem Fach die Note „befriedigend“ vorliegt.
- b) Die Vorschläge für die Auszeichnungen mit diesen Urkunden sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Nach der Beratung in der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend oder im Fachausschussrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ werden sie durch den Direktor der Schule entschieden. Der Direktor nimmt im Auftrage des Ministers für Volksbildung die Verleihung vor.
- c) Schüler, denen bei der Abschluß- und Reifeprüfung das Gesamtpredikat „Mit Auszeichnung bestanden“ zuerkannt wurde, erhalten ein Diplom. Die Diplome werden durch den Direktor in der Regel zusammen mit den Zeugnissen überreicht.
- d) Schülern, die im Abschlußzeugnis der Oberschule oder im Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule in allen Fächern die Note „sehr gut“ erhalten und vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, kann die „Lessing-Medaille“ in Gold verliehen werden.
- e) Schülern, die im Abschlußzeugnis der Oberschule oder im Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule in nicht mehr als zwei Fächern die Note „gut“ und in allen übrigen Fächern die Note „sehr gut“ erhalten und sehr gute gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, kann die „Lessing-Medaille“ in Silber verliehen werden.
- f) Die Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Diplom und der „Lessing-Medaille“ in Gold und Silber sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Nach der Beratung im Pädagogischen Rat und in der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend bestimmt der Direktor, welche Vorschläge an den zuständigen Schulrat weitergeleitet werden. Über die Vorschläge zur Auszeichnung von Schülern der 10. bis 12. Klassen

mit der „Lessing-Medaille“ in Gold entscheidet der Minister für Volksbildung. Der Bezirksschulrat überreicht den ausgezeichneten Schülern die „Lessing-Medaille“ in Gold im Auftrage des Ministers.

Über die Auszeichnung von Schülern mit der „Lessing-Medaille“ in Silber entscheidet der Bezirksschulrat. Die Verleihung der „Lessing-Medaille“ in beiden Stufen kann mit einer Prämie verbunden werden.

- g) Bei Aufnahme eines Lehrverhältnisses durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, mit ihm eine besondere Vereinbarung über die berufliche Entwicklung abzuschließen. Bei Aufnahme eines Studiums durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Oberschule an einer Fachschule oder durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Erweiterten Oberschule an einer Hochschule oder Universität ist mit ihm durch die weiterführende Bildungseinrichtung ein Studienförderungsvertrag abzuschließen.

(5) In der Schule ist ein „Ehrenbuch der Schule“ anzulegen. In das Ehrenbuch sind alle Schüler einzutragen, denen eine der im Abs. 4 genannten Auszeichnungen verliehen wurde. Außerdem sind die Schüler in das Ehrenbuch einzutragen, die andere wertvolle gesellschaftliche Leistungen vollbracht haben. Diese Eintragung ist den Eltern und den Betrieben, in denen die Eltern tätig sind, mitzuteilen.

(6) Beabsichtigte Auszeichnungen von Schülern durch die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und andere gesellschaftliche Organisationen sind vorher mit dem Direktor der Schule zu beraten.

§ 34 Schulstrafen

(1) Schüler, die ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, trotz wiederholter erzieherischer Maßnahmen der in der Klasse unterrichtenden Lehrer nicht fleißig und gewissenhaft lernen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung der Schule verstoßen oder durch andere grobe Verfehlungen die Ehre des Schulkollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer
- b) Tadel vor der Klasse durch den Klassenleiter mit Eintragung in das Klassenbuch und Information der Erziehungsberechtigten
- c) Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- d) Androhung der Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den Direktor in besonders schwerwiegenden Fällen mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente und
- e) Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente.

(2) Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Sicherung der Einziehung eines Schülers als